

Satzung
zum Schutze der Bäume in der Stadt Arnis
vom 01. Juni 1983

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11.11.1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410), geändert am 15.02.1978 (GVOBl. Schl.-H. S. 28) und des § 20 Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege i.d.F. vom 19.11.1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 256) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 16. 05. 1983 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Ziele

Zur Sicherung einer gesunden Umwelt sowie zur Belebung und Pflege des Ortsbildes der Stadt Arnis wird der Baumbestand in dem in § 2 bestimmten Umfang unter Schutz gestellt.

§ 2
Geltungsbereich

Der Schutz erstreckt sich auf den Baumbestand einschließlich der neu gepflanzten Gehölze in der Langen Straße sowie der Ulme am Ortseingang in der Stadt Arnis. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der dieser Satzung beigelegten Karte.

§ 3
Inhalt des Baumschutzes

- (1) Die Beseitigung und Beschädigung der Bäume ist verboten.
- (2) Als Beschädigung des Baumes gilt auch das Ausästen, das Ausbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes und der Rinde sowie jede andere Handlung, durch die der Fortbestand des Baumes gefährdet wird.
- (3) Als Beschädigung des Baumes gilt nicht das ordnungsgemäße Zurückschneiden der Kronenäste im Abstand von drei bis sechs Jahren.
- (4) Das Verbot betrifft nicht Maßnahmen der Pflege und der Gefahrenabwehr.

§ 4
Befreiungen

- (1) Der Bürgermeister kann nach Beratung und mit Zustimmung durch den Landrat als untere Landschaftspflegebehörde gemäß § 61 Abs. 3 LpflegG auf schriftlichen Antrag Befreiung von den Verboten des § 3 zulassen, wenn
 - a) Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern oder
 - b) das Verbot im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde oder
 - c) das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und seine Nichtanwendung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Dem Antrag auf Erteilung einer Befreiung ist ein Lageplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück des Antragstellers sowie in unmittelbarer Nachbarschaft vorhandenen Bäume ersichtlich sind.
- (3) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen gemäß § 107 Landesverwaltungsgesetz versehen werden; insbesondere kann eine Ersatzanpflanzung in bestimmter Art und Größe verlangt werden.

Ar11

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen § 3 stellen nach § 64 Abs. 2 Nr. 2 LpflegG Ordnungswidrigkeiten dar, und können gemäß § 67 Abs. 2 LPflegG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.